

18. GG Art. 6 Abs. 2 Satz 1, 103 Abs. 1; BGB § 1747 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (*Beteiligung des Vaters an der Adoption seines nichtehelichen Kindes*)

1. **Väter nichtehelicher Kinder sind unabhängig davon, ob sie mit der Mutter des Kindes zusammenleben oder mit dieser gemeinsam die Erziehungsaufgaben wahrnehmen, Träger des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Gesetzgeber ist aber befugt, bei der Ausgestaltung der konkreten Rechte beider Elternteile die unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.**
2. **Es verstößt gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, daß für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann weder die Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist.**
3. **Dem Vater muß im Verfahren über die Adoption des nichtehelichen Kindes rechtliches Gehör durch das Vormundschaftsgericht gewährt werden. Die Belehrung durch das Jugendamt nach § 51 Abs. 3 SGB VIII reicht hierfür nicht aus.**

Beschluß des BVerfG vom 7.3.1995 – 1 BvR 790/91 – u.a.

A.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen Adoptionen minderjähriger nichtehelicher Kinder durch die Mutter allein oder durch die Mutter und ihren Ehemann gegen den Willen des leiblichen Vaters. Sie richten sich mittelbar gegen § 1747 Abs. 2 BGB, soweit danach eine Einwilligung des Vaters für die Annahme des nichtehelichen Kindes nicht erforderlich ist.

b) In die Annahme müssen unter anderem bei einem ehelichen Kind die Eltern, bei einem nichtehelichen Kind die Mutter einwilligen (§ 1747 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB), und zwar unabhängig davon, ob ihnen die elterliche Sorge über das Kind zusteht.

Eine Einwilligung des Vaters in die Adoption seines nichtehelichen Kindes ist demgegenüber nicht vorgesehen. Nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB ist die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Dritte allerdings dann nicht auszusprechen, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Adoption des Kindes beantragt hat; das gilt aber nicht, wenn die Mutter ihr nichteheliches Kind annimmt.

c) Nach § 51 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) hat das Jugendamt den Vater des nichtehelichen Kindes bei der Wahrnehmung seiner Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater über die Ausübung seiner Rechte entscheiden kann, bevor das Kind in Adoptionspflege gegeben wird, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamtes im Adoptionsverfahren oder vor der Abgabe einer gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt.

Eine Beteiligung des Vaters am Adoptionsverfahren selbst ist nicht ausdrücklich vorgesehen. ...

C.

Die Verfassungsbeschwerden sind im wesentlichen begründet; ...

I. ...

3. § 1747 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB verstößt, soweit er in den Ausgangsverfahren entscheidungserheblich war, gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

a) Die Adoption des nichtehelichen Kindes durch die Mutter oder deren Ehemann führt zum völligen Verlust der Vaterstellung mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere verliert der leibliche Vater auch die rechtliche Möglichkeit, eine Umgangsregelung zu beantragen und eine persönliche Beziehung zu seinem Kind aufrechtzuerhalten oder wieder zu beleben. Dieser Verlust wird weder von seiner Einwilligung abhängig gemacht noch von einer Prüfung, ob der Adoption Belange des Vaters entgegenstehen, insbesondere, ob sie eine bestehende Vater-Kind-Beziehung zerstört.

aa) Bei einer Adoption des Kindes durch seine Mutter hat der Vater nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB nicht einmal das Recht, dem Adoptionsbegehren einen eigenen Antrag auf Ehelicherklärung oder Adoption entgegenzusetzen. Er hat also keinerlei rechtlich abgesicherte Möglichkeit, eine Adoption durch die Mutter zu verhindern. Falls er am Adoptionsverfahren beteiligt wird, kann er allenfalls geltend machen, die Annahme durch die Mutter sei nach § 1741 Abs. 1 BGB unzulässig, weil sie nicht dem Wohl des Kindes diene.

Es kommt hinzu, daß die Stellung des Vaters im Adoptionsverfahren unklar ist. Da ihm keine materiellen Rechte eingeräumt sind, ergibt sich aus dem Gesetz nicht eindeutig, ob er Verfahrensbeteiligter ist. Zudem wurde die Vorschrift, die das Vormundschaftsgericht ausdrücklich zu seiner Anhörung verpflichtet, durch das Adoptionsgesetz wieder aufgehoben. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber die Anhörung des Vaters bei einer Adoption des nichtehelichen Kindes durch die Mutter nicht generell für erforderlich hielt, sondern es der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts überlassen wollte, ob es im Interesse des Kindes den Vater anhört (vgl. BT-Drucks. 7/3061, S. 58).

bb) Bei einer Annahme des Kindes durch den Ehemann der Mutter ist § 1747 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BGB zwar anwendbar. Die darin vorgesehene Möglichkeit, die beantragte Adoption des Kindes durch einen eigenen Antrag auf Ehelicherklärung oder Adoption zu verhindern, ist aber bei einer Adoption des Kindes durch den Stiefvater nicht geeignet, das Elternrecht des Vaters zu wahren. Denn in solchen Fällen wird der Antrag auf Ehelicherklärung oder Adoption in aller Regel keine Aussicht auf Erfolg haben. Mit einer Einwilligung der Mutter kann nicht gerechnet werden, da sie das Kind gemeinsam mit ihrem Ehemann erziehen will und dessen Antrag befürwortet. Eine Ersetzung ihrer Einwilligung ist nur auf Antrag des Kindes möglich, kann vom Vater also nicht herbeigeführt werden. Zudem wird eine Adoption durch ihn in diesen Fällen nicht dem Kindeswohl dienen, weil das Kind dadurch aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen und von seiner Mutter getrennt würde, die es vorher betreut und erzogen hat. Dem Vater stehen daher auch bei der Adoption durch den Ehemann der Mutter praktisch keine Möglichkeiten zur Verfügung, mit denen er die Annahme verhindern oder auch nur eine Abwägung mit seinen Belangen herbeiführen könnte. Es kann deshalb hier dahingestellt bleiben, ob in anderen Fällen der Fremdadoption die in § 1747 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BGB vorgesehenen Möglichkeiten dem Elternrecht des Vaters hinreichend Rechnung tragen.

...

II.

1. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Sie beruhen auf der verfassungswidrigen Regelung in § 1747 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB. Die Vormundschaftsgerichte sind

jeweils davon ausgegangen, daß der entgegenstehende Wille des Vaters die Annahme nicht hindere. Sie haben auch keine Abwägung zwischen den Belangen des Vaters und dem Interesse des Kindes an der Adoption vorgenommen.

2. Die Beschlüsse des Amtsgerichts verletzen den Beschwerdeführer darüber hinaus in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör.

a) Art. 103 Abs. 1 GG ist auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beachten. Das gilt unabhängig davon, ob die Anhörung im Gesetz vorgesehen ist und ob das Verfahren vom Verhandlungs- oder vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird; ebensowenig kommt es auf eine förmliche Beteiligtenstellung an. Der Anspruch auf rechtliches Gehör steht vielmehr jedem zu, dem gegenüber die gerichtliche Entscheidung materiell-rechtlich wirkt und der deshalb von dem Verfahren rechtlich unmittelbar betroffen wird (vgl. BVerfGE 89, 381 [390] m.w.N.).

Danach ist der Vater des nichtehelichen Kindes am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Er ist von der Entscheidung in seinem Elternrecht betroffen, unabhängig davon, ob ihm der Gesetzgeber materielle Rechte in bezug auf die Adoption eingeräumt hat. Denn er verliert durch die Adoption seine Stellung als Vater mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere wird ihm auch die rechtliche Möglichkeit genommen, eine Umgangsregelung zu beantragen oder nach § 1711 Abs. 3 i.V.m. § 1634 Abs. 3 BGB Auskunft über das Kind zu verlangen.

Dem Anspruch auf rechtliches Gehör wird nicht schon dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß das Jugendamt nach § 51 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet ist, den Vater über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 BGB zu belehren. Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet den Anspruch auf rechtliches Gehör „vor Gericht“. Danach muß den vom gerichtlichen Verfahren materiell Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und zu dem hierauf bezogenen Vortrag anderer Verfahrensbeteiligter zu äußern. Die Belehrung des Vaters durch das Jugendamt nach § 51 Abs. 3 SGB VIII kann die Anhörung durch das Gericht nicht ersetzen. Abgesehen davon, daß das Jugendamt nur zu einer Beratung des Vaters bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB verpflichtet ist, nicht aber zu seiner umfassenden Anhörung, ist nicht gewährleistet, daß die Äußerung des Vaters dem Gericht vollständig und frei von Wertungen übermittelt wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das Jugendamt in aller Regel am Adoptionsverfahren – wie auch in den Ausgangsverfahren – in mehreren Funktionen beteiligt ist und deshalb die Anhörung durch ein neutrales Gericht nicht ersetzen kann (vgl. BVerfGE 83, 24 [36]).

b) ...

D.

Der festgestellte Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hat zur Folge, daß § 1747 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB für mit diesem Grundrecht unvereinbar zu erklären ist. Der Gesetzgeber hat die Verfassungswidrigkeit spätestens bis zum Ende dieser Legislaturperiode zu beseitigen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung sind Verfahren über die Adoption eines nichtehelichen Kindes durch die Mutter oder deren Ehemann auszusetzen, sofern der Vater nicht in die Adoption einwilligt. Die Rechtskraft der angegriffenen Beschlüsse ist insoweit aufzuheben, als sie einer erneuten Prüfung und Entscheidung entgegensteht.

I.

1. Steht eine Norm mit dem Grundgesetz nicht in Einklang, so ist sie grundsätzlich für nichtig zu erklären (§ 95 Abs. 3 Satz 1, § 78 Satz 1 BVerfGG). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der verfassungswidrige Teil der Norm nicht klar abgrenzbar ist, wenn die Verfassungswidrigkeit darin besteht, daß eine Personen- oder Fallgruppe nicht einbezogen worden ist, oder wenn der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen (vgl. BVerfGE 90, 263 [276]).

Danach scheidet eine Nichtigerklärung hier schon deshalb aus, weil die Verfassungswidrigkeit der Regelung darin besteht, daß dem Vater bei der Adoption des nichtehelichen Kindes nur unzureichende Rechte eingeräumt worden sind. Außerdem stehen dem Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten offen, die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. So kann er für die Adoption des nichtehelichen Kindes die Einwilligung des Vaters vorsehen und den unterschiedlichen sozialen Gegebenheiten durch eine differenzierende Ausgestaltung der Regelung über die Ersetzung der Einwilligung Rechnung tragen. Das Elternrecht schließt aber auch eine Regelung nicht von vornherein aus, die dem Vater ein Widerspruchsrecht gibt, das nur unter bestimmten Voraussetzungen überwunden werden kann.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Rechtslage unverzüglich mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Wegen des engen Zusammenhangs der erforderlichen Neuregelung mit der Reform des Kindschaftsrechts erscheint es sachgerecht, ihm hierfür höchstens bis zum Ende der Legislaturperiode Zeit zu gewähren (vgl. BVerfGE 90, 263 [277]).

2. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung von dem für verfassungswidrig erklärten Teil der Vorschrift abhängt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist hier nicht geboten und bei Abwägung aller Umstände nicht gerechtfertigt.

19. BGB §§ 242, 328 Abs. 1 und 2, 1593, 1601 (*Unterhaltsanspruch eines durch heterologe Insemination gezeugten Kindes – I*)

1. **Eine Vereinbarung zwischen Eheleuten, mit welcher der Ehemann sein Einverständnis zu einer heterologen Insemination erteilt, enthält regelmäßig zugleich einen von familienrechtlichen Besonderheiten geprägten berechtigenden Vertrag zugunsten des aus der heterologen Insemination hervorgehenden Kindes, aus dem sich für den Ehemann dem Kind gegenüber die Pflicht ergibt, für dessen Unterhalt wie ein ehelicher Vater zu sorgen.**

2. **Bis die zur Schwangerschaft führende Insemination durchgeführt worden ist, kann der Ehemann seine Zustimmung seiner Ehefrau gegenüber im Grundsatz frei widerrufen und auf diese Weise die mit der Zustimmung verbundene Vereinbarung kündigen. Danach kann er sich dagegen weder durch eine einseitige Erklärung noch durch eine Vereinbarung mit seiner Ehefrau von seinen dem Kind gegenüber übernommenen Verpflichtungen lösen.**